

Potentielle Käufer von Optionsscheinen, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrages von der Entwicklung des Basiswertes abhängt. Falls der Basiswert auf Null sinkt, besteht das Risiko eines Totalverlustes. Falls der Basiswert die relevante Stop-Loss-Barriere während der Laufzeit der Optionsscheine erreicht bzw. über- oder unterschreitet, besteht ebenfalls das Risiko eines Totalverlustes. Zudem ist zu beachten, dass diese Optionsscheine nur für Anleger geeignet sind, die die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Rückzahlungsprofile nebst den mathematischen Formeln inhaltlich in Gänze verstehen.

Endgültige Bedingungen

DZ BANK Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out auf Aktien

5.000.000 Stück je ISIN DZ BANK Open End Turbo Optionsscheine auf Aktien

ISIN: DE000DZ02R70 bis DE000DZ02S20

Valuta/Emissionstag: 16.10.2009

jeweils auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrages gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 17 vom 14. Oktober 2009 zum Basisprospekt vom 16. Februar 2009 sind 5.000.000 Stück je ISIN Open End Turbo Optionsscheine auf Aktien, begeben von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit die „**Emission**“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d.h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle auf dem Deckblatt angegebenen ISIN.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren	3
II. Produktbeschreibung	6
III. Optionsbedingungen	10

Die Emittentin bestätigt, dass sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle in den Endgültigen Bedingungen genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/IPLK, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und können zudem im Internet unter www.eniteo.de abgerufen werden.

I. Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Optionsscheinen, die unter dem entsprechenden Basisprospekt begeben werden und Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen getroffen werden und, wenn notwendig, ein Anlageberater konsultiert werden. Potentielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine

Der Erwerb der Optionsscheine ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in der Produktbeschreibung und in den Optionsbedingungen enthalten.

Risiko durch die Struktur der Optionsscheine

Die Struktur der DZ BANK Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out auf Aktien („**Basiswert**“) besteht darin, dass der Anleger zum Einlösungstermin einen Rückzahlungsbetrag erhält, der an die Kursentwicklung des Basiswertes gebunden ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages wird gemäß § 2 Absatz (2) der Optionsbedingungen ermittelt. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzwert des Basiswertes an dem relevanten Feststellungstag den entsprechenden Basispreis unterschreitet (bei Call Optionsscheinen) bzw. überschreitet (bei Put Optionsscheinen). Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickelt hat.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Optionsscheininhabers zu einer vorzeitigen Einlösung kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Kurs des Basiswertes die relevante Barriere des entsprechenden Anpassungszeitraumes erreicht bzw. unterschreitet (bei Call Optionsscheinen) bzw. erreicht bzw. überschreitet (bei Put Optionsscheinen). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Call Optionsscheinen erhöht und bei Put Optionsscheinen vermindert wird. Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Rückzahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist (§ 2 Absatz (4)). Für den Anleger besteht dadurch das Risiko, dass der Rückzahlungsbetrag Null beträgt und somit für ihn **ein Totalverlust eintreten kann.** Weiterhin ist zu beachten, dass die Emittentin täglich unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktbegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) die Stop-Loss-Barriere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegt. Der Basispreis wird ebenfalls täglich entsprechend dem Optionsscheintyp verändert. Ferner besteht durch die vorzeitige Einlösung aufgrund des Knock-out-Ereignisses für den Anleger ebenfalls ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments.

Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Zinsen und Dividenden) aus dem Basiswert. Die einzige Ertragschance während der Laufzeit bzw. bis zur Einlösung der Optionsscheine besteht in einer eventuellen Steigerung des Kurses der Optionsscheine. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend der Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können.

Risiko aufgrund der kontinuierlichen Veränderung des Basispreises

Bei den Optionsscheinen erfolgt eine kontinuierliche Erhöhung (im Fall von Call Optionsscheinen) bzw. Verminderung (im Fall von Put Optionsscheinen) des Basispreises innerhalb der Laufzeit. Der Basispreis verändert sich entsprechend dem in den Optionsbedingungen angegebenen Anpassungsbetrag für den entsprechenden Anpassungszeitraum (§ 2). Verändert sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertverminderung der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit. Dies kann bis zum Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führen (siehe vorangegangenen Risikopunkt).

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Der Anleger hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Optionsscheine während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung für einen Optionsschein in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung vor Einlösung bzw. Kündigung realisieren. Die Kursentwicklung der Optionsscheine ist während der Laufzeit in erster Linie von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes abhängig. Weiterhin ist die Kursentwicklung der Optionsscheine abhängig von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Optionsscheine vor Einlösung bzw. dem Kündigungstermin kann der erzielte Verkaufspreis unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Optionsscheine gibt es keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Optionsscheine anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch wenn die Optionsscheine zeitnah zur Valuta in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Optionsscheine entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswertes und somit ggf. der Kurs des Optionsscheines sinken oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Optionsscheine eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zeitweise zu Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Liquiditätsrisiko in Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Optionsscheine hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Optionsscheine haben.

Risiko eines Interessenkonfliktes

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Optionsscheine auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Solche Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs eines Optionsscheines negativ auswirken.

Risiko durch vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Knock-out-Ereignisses

Bei den DZ BANK Endlos-Turbo Optionsscheine mit Knock-out auf Aktien kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Optionsscheininhabers zu einer vorzeitigen Rückzahlung kommen und zwar durch den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Dies ist dann der Fall, wenn der Basiswert die Stop-Loss-Barriere erreicht bzw. unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht bzw. überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) den Rückzahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist. Für den Anleger besteht dadurch das Risiko, dass der Rückzahlungsbetrag Null beträgt und somit für ihn ein

Totalverlust eintreten kann. Zudem besteht durch die vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Knock-out-Ereignisses für den Anleger ebenfalls ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments.

Transaktionskosten

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Ertrag.

Zusätzliches Verlustpotential bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Optionsscheine einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Optionsscheine mit Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Optionsscheingeschäftes zu verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor Erwerb der Optionsscheine und Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Optionsscheinen verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswertes haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Optionsscheine hat.

Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers

Der potentielle Käufer der Optionsscheine kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Optionsscheine jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Optionsscheinen auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

II. Produktbeschreibung

Die Produktbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Optionsscheine („**Optionsscheine**“), die in den Optionsbedingungen juristisch verbindlich geregelt ist.

1. Gegenstand

Bei den DZ BANK Endlos-Turbo Optionsscheinen mit Knock-out handelt es sich um Wertpapiere, deren Rückzahlungsbetrag von der Kursentwicklung von Aktien („**Basiswert**“), abhängt. Die Optionsscheine haben keine Kapitalgarantie.

2. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Unbeschadet der nachstehenden Ausführungen können die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Optionsscheine befassten Angestellten durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Optionsscheine bzw. die Emittentin geraten. Bei Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden die betroffenen Personen sich im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Im Hinblick auf die Emission der Optionsscheine bestehen gegenwärtig keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission der Optionsscheine befassten Angestellten, insbesondere kann die Kursentwicklung des jeweiligen Basiswertes nicht wesentlich durch die Emittentin beeinflusst werden.

3. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Bei den unter dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Optionsscheinen handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Alle Rechte und Pflichten der Optionsscheine bestimmen sich nach deutschem Recht. Die Optionsscheine stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Der jeweilige ISIN-Code ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Optionsscheine sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragbar. Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1). Die Optionsrechte können ab einer Mindestzahl von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

Status der Wertpapiere

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ 12).

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Etwaige Ansprüche auf Zahlung sind in den Optionsscheinbedingungen geregelt.

Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit den Optionsscheinen bestimmen sich nach den Optionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages (§ 2). Daneben sind in den Optionsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswertes (§ 4) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5) oder im Fall der Begebung weiterer Optionsscheine mit gleicher Ausstattung (§ 2 Absatz (9)) geregelt. Darüber hinaus hat einerseits der Anleger das Recht, diese Optionsscheine gemäß § 2 der Optionsbedingungen einzulösen, andererseits kann die Emittentin die Optionsscheine gemäß § 6 der Optionsbedingungen kündigen (Ordentliches Kündigungsrecht).

Struktur der Wertpapiere

Der Rückzahlungsbetrag der Optionsscheine ist von der Kursentwicklung des Basiswertes abhängig. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages wird nach Maßgabe des § 2 Absatz (2) der Optionsbedingungen ermittelt. Ansprüche auf Zinszahlungen bestehen nicht. Zudem ist die Laufzeit der Optionsscheine grundsätzlich unbefristet, der Anleger hat jedoch das Recht, die Optionsscheine zu bestimmten Terminen (unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz (6) der Optionsbedingungen) einzulösen und dadurch die Zahlung des Rückzahlungsbetrages zu verlangen (§ 2 Absatz (2)). Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine nach einer bestimmten Mindestlaufzeit und danach zu bestimmten Terminen zu kündigen (§ 6). Nach Einlösung der Optionsscheine erfolgt die Rückzahlung an dem in § 3 Absatz (1) der Optionsbedingungen festgelegten Auszahlungstag.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine aufgrund eines Knock-out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Optionsscheininhabers zu einer vorzeitigen Einlösung kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Kurs des Basiswertes die relevante Barriere des entsprechenden Anpassungszeitraumes erreicht bzw. unterschreitet (bei Call Optionsscheinen) bzw. überschreitet (bei Put Optionsscheinen). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Call Optionsscheinen erhöht und bei Put Optionsscheinen vermindert wird. Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Rückzahlungsbetrag innerhalb der Bewertungsfrist (§ 2 Absatz (4)). Die Emittentin legt täglich unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktbegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) die Stop-Loss-Barriere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Der Basispreis wird ebenfalls täglich entsprechend dem Optionsscheintyp verändert.

Bei den Optionsscheinen kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit nicht bestimmt werden, da sie keine Kapitalgarantie haben.

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

Ermächtigung

Die Optionsscheine werden aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden. Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin wurden auch die Gesamtsumme dieser Emission und der endgültige Angebotsbetrag an das Publikum festgelegt und in diesen Endgültigen Bedingungen bekannt gemacht.

Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

Referenz für den Basiswert

Als Referenz für die Berechnung des Basiswertes, der den Optionsscheinen zugrunde liegt, dienen unter anderem der Aktie_{Referenzkurs}, die Stop-Loss-Barriere bzw. die angepasste Stop-Loss-Barriere, das Bezugsverhältnis, der jeweilige Anpassungsbetrag sowie der Basispreis bzw. der angepasste Basispreis (§ 2).

Informationen zur vergangenen und künftigen Kursentwicklung des Basiswertes sowie der Volatilität sind auf einer allgemein zugänglichen Webseite veröffentlicht. Sie sind zur Zeit unter www.onvista.de abrufbar.

Marktstörung

Für den Fall, dass bei den Optionsscheinen an einem Feststellungstag für den Basiswert eine Marktstörung vorliegt und somit an diesem Tag kein Kurs des Basiswertes ermittelt werden kann, richten sich die Folgen nach § 5 der Optionsbedingungen.

Anpassungs- und Kündigungsregelungen

Der Basiswert kann durch verschiedene Anpassungsereignisse beeinflusst werden, welche in § 4 der Optionsbedingungen aufgeführt sind. Dieser § 4 der Optionsbedingungen enthält zudem eine Regelung, die der Emittentin ein Kündigungsrecht einräumt, wenn eine sachgerechte Anpassung, wie in dem oben genannten Paragraf beschrieben, für die Emittentin nicht möglich ist.

4. Bedingungen für das Angebot

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots sowie Kursfestsetzung

Die anfänglichen Verkaufspreise der Optionsscheine werden vor Beginn des öffentlichen Angebots (14. Oktober 2009) und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Verkaufspreis für den jeweiligen Optionsschein beträgt

ISIN	Anfänglicher Verkaufspreis in EUR
DE000DZ02R70	0,75
DE000DZ02R88	0,35
DE000DZ02R96	0,29
DE000DZ02SA4	0,69
DE000DZ02SB2	0,16
DE000DZ02SC0	0,12
DE000DZ02SD8	0,08
DE000DZ02SE6	0,07
DE000DZ02SF3	0,13
DE000DZ02SG1	0,21
DE000DZ02SH9	1,23
DE000DZ02SJ5	0,53
DE000DZ02SK3	0,51
DE000DZ02SL1	0,91
DE000DZ02SM9	1,22
DE000DZ02SN7	0,72
DE000DZ02SP2	0,31
DE000DZ02SQ0	0,81
DE000DZ02SR8	1,15
DE000DZ02SS6	0,55
DE000DZ02ST4	0,49
DE000DZ02SU2	1,19
DE000DZ02SV0	1,01
DE000DZ02SW8	0,61
DE000DZ02SX6	0,33

DE000DZ02SY4	0,73
DE000DZ02SZ1	0,36
DE000DZ02S04	0,26
DE000DZ02S12	0,18
DE000DZ02S20	0,28

Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende.

Zur Valuta werden die Optionsscheine auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen.

Platzierung und Emission

Die Optionsscheine werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin angeboten.

Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main.

5. Zulassung zum Handel

Die Optionsscheine sollen voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach Premium) und
- Freiverkehr an der Stuttgarter Wertpapierbörse (EUWAX)

6. Zusätzliche Hinweise

Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Hinweis für qualifizierte Anleger

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Optionsscheine rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Optionsscheine einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

Beratung durch einen eigenen steuerlichen Berater

Dem Erwerber dieser Teilschuldverschreibungen wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

III. Optionsbedingungen

Wesentliche Ausstattungsmerkmale

DZ BANK Open End Turbo Optionsscheine auf Aktien - Gemeinsame Ausstattungsmerkmale														
Ausübungsart:		Europäische Option					Erläuterung:							
Verkaufsbeginn (VB) = Fristbeginn:		14.10.2009					WÄ = die der Referenzaktie zugrunde liegende Währung							
Valuta:		16.10.2009					VP = anfängl. Verkaufspreis in Euro							
Emissionsvolumen:		5.000.000 je ISIN					BV = Bezugsverhältnis							
Kleinste handelbare Einheit:		1 je ISIN					AZ = Anpassungszeitraum							
Börseneinführung:		am 14.10.2009 im Freiverkehr in Frankfurt (Scoach Premium) und Stuttgart (EUWAX)												
Verkaufsbeschränkungen:		Die Optionsscheine dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.												
Referenzaktie/ Gesellschaft	WKN der Referenz-aktie	Typ Call/ Put	Stop- Loss- Barriere im 1. AZ	Basis- preis am VB	WÄ	WKN	ISIN	Anpassungs- prozentsatz im 1. AZ	Rundungs- faktor	VP	BV	Referenz- kurs	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
Bayer AG	BAY001	Call	40,00	40,00	Euro	DZ02R7	DE000DZ02R70	2,932	3,00	0,75	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
Bayer AG	BAY001	Call	44,00	44,00	Euro	DZ02R8	DE000DZ02R88	2,932	3,00	0,35	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
Bayer AG	BAY001	Put	50,00	50,00	Euro	DZ02R9	DE000DZ02R96	-2,068	3,00	0,29	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
Bayer AG	BAY001	Put	54,00	54,00	Euro	DZ02SA	DE000DZ02SA4	-2,068	3,00	0,69	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
Commerzbank AG	803200	Call	6,80	6,80	Euro	DZ02SB	DE000DZ02SB2	2,932	4,00	0,16	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
Commerzbank AG	803200	Call	7,20	7,20	Euro	DZ02SC	DE000DZ02SC0	2,932	4,00	0,12	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
Commerzbank AG	803200	Call	7,60	7,60	Euro	DZ02SD	DE000DZ02SD8	2,932	4,00	0,08	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
Commerzbank AG	803200	Put	8,80	8,80	Euro	DZ02SE	DE000DZ02SE6	-2,068	4,00	0,07	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX

Commerzbank AG	803200	Put	9,40	9,40	Euro	DZ02SF	DE000DZ02SF3	-2,068	4,00	0,13	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
Commerzbank AG	803200	Put	10,20	10,20	Euro	DZ02SG	DE000DZ02SG1	-2,068	4,00	0,21	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
Deutsche Börse AG	581005	Call	45,00	45,00	Euro	DZ02SH	DE000DZ02SH9	2,932	3,00	1,23	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
Deutsche Börse AG	581005	Call	52,00	52,00	Euro	DZ02SJ	DE000DZ02SJ5	2,932	3,00	0,53	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
Deutsche Börse AG	581005	Put	62,00	62,00	Euro	DZ02SK	DE000DZ02SK3	-2,068	3,00	0,51	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
Deutsche Börse AG	581005	Put	66,00	66,00	Euro	DZ02SL	DE000DZ02SL1	-2,068	3,00	0,91	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
MAN AG	593700	Call	45,00	45,00	Euro	DZ02SM	DE000DZ02SM9	2,932	4,00	1,22	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
MAN AG	593700	Call	50,00	50,00	Euro	DZ02SN	DE000DZ02SN7	2,932	4,00	0,72	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
MAN AG	593700	Put	60,00	60,00	Euro	DZ02SP	DE000DZ02SP2	-2,068	4,00	0,31	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
MAN AG	593700	Put	65,00	65,00	Euro	DZ02SQ	DE000DZ02SQ0	-2,068	4,00	0,81	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
Münchener Rückversicherungs AG	843002	Call	102,00	102,00	Euro	DZ02SR	DE000DZ02SR8	2,932	3,00	1,15	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
Münchener Rückversicherungs AG	843002	Call	108,00	108,00	Euro	DZ02SS	DE000DZ02SS6	2,932	3,00	0,55	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
Münchener Rückversicherungs AG	843002	Put	118,00	118,00	Euro	DZ02ST	DE000DZ02ST4	-2,068	3,00	0,49	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
Münchener Rückversicherungs AG	843002	Put	125,00	125,00	Euro	DZ02SU	DE000DZ02SU2	-2,068	3,00	1,19	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
RWE AG	703712	Call	53,00	53,00	Euro	DZ02SV	DE000DZ02SV0	2,932	3,00	1,01	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX

RWE AG	703712	Call	57,00	57,00	Euro	DZ02SW	DE000DZ02SW8	2,932	3,00	0,61	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
RWE AG	703712	Put	66,00	66,00	Euro	DZ02SX	DE000DZ02SX6	-2,068	3,00	0,33	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
RWE AG	703712	Put	70,00	70,00	Euro	DZ02SY	DE000DZ02SY4	-2,068	3,00	0,73	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
ThyssenKrupp AG	750000	Call	20,50	20,50	Euro	DZ02SZ	DE000DZ02SZ1	2,932	3,00	0,36	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
ThyssenKrupp AG	750000	Call	21,50	21,50	Euro	DZ02S0	DE000DZ02S04	2,932	3,00	0,26	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
ThyssenKrupp AG	750000	Put	25,50	25,50	Euro	DZ02S1	DE000DZ02S12	-2,068	3,00	0,18	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX
ThyssenKrupp AG	750000	Put	26,50	26,50	Euro	DZ02S2	DE000DZ02S20	-2,068	3,00	0,28	0,10	Schlusskurs	XETRA- Handelssystem	EUREX

Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten als durch die Angaben in diesen endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt („**Endgültige Bedingungen**“) als vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt; Leerstellen aus dem Basisprospekt gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben als ausgefüllt.

Die in den Bedingungen mit „♦“ gekennzeichneten Stellen gelten für jede der auf den Seiten 10 bis 12 in der Tabelle („Tabelle“) aufgeführten ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die jeweils erforderlichen Ergänzungen sind in der Tabelle angegeben. In der Zeile der jeweiligen ISIN finden sich die für diesen Optionsschein zu ergänzenden Angaben. Diese Angaben sind Bestandteil der Bedingungen.

♦ („**ISIN**“)

§ 1

Form der Optionsscheine

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt Stück ♦ („**Emissionsvolumen**“) je ISIN auf Aktien (§ 2 Absatz (2)) ♦ („**Referenzaktie/Gesellschaft**“) bezogene DZ BANK Open End Turbo Optionsscheine („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“).
- (2) Die Optionsscheine sind je ISIN in einem Global-Inhaber-Optionsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsrechte können nur ab einer Mindestzahl von einem Optionsschein je ISIN oder einem ganzzahligen Mehrfachen davon gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.
- (4) Eine Verzinsung der Optionsscheine erfolgt nicht.

§ 2

Optionsrecht, Rückzahlungsbetrag, Einlösung der Optionsscheine, Definitionen

- (1) Der Inhaber hat pro einem Optionsschein, vorbehaltlich § 4 bzw. § 6, das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Bedingungen von der Emittentin nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (3) (i)) bzw. zum ordentlichen Kündigungstermin (§ 6 Absatz (1)) die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (Absatz (2)) zu verlangen.
- (2) Vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes (4) errechnet sich der „**Rückzahlungsbetrag**“ am Feststellungstag (Absatz (3) (h)) nach folgender Formel:

$$RB = (\text{Aktie}_{\text{Referenzkurs}} - \text{Basispreis}) * \diamond (\text{„Bezugsverhältnis“}) \quad \diamond (\text{„ISIN“}) \quad (\text{Typ „Call“})$$

$$RB = (\text{Basispreis} - \text{Aktie}_{\text{Referenzkurs}}) * \diamond (\text{„Bezugsverhältnis“}) \quad \diamond (\text{„ISIN“}) \quad (\text{Typ „Put“})$$

dabei ist:

RB: der in Euro zahlbare Rückzahlungsbetrag pro Optionsschein

Aktie_{Referenzkurs}: ist der, vorbehaltlich § 4 in ♦ („**Währung**“) ausgedrückte ♦ („**Referenzkurs**“) der

♦ („**Referenzaktie/Gesellschaft**“, ♦ „**WKN der Referenzaktie**“) am relevanten Feststellungstag, wie er von der

♦ („**Maßgeblichen Börse**“) (Absatz (5)) als solcher berechnet und veröffentlicht wird.

(„**Basispreis**“): ist der am relevanten Feststellungstag geltende Basispreis jeweils bezogen auf die entsprechende ISIN.

(3) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) Der ♦ („**Basispreis am VB**“) je ISIN entspricht dem in der Tabelle (siehe Wesentliche Ausstattungsmerkmale) aufgeführten Kurs. Dieser verändert sich an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz (3) (g)) um den Anpassungsbetrag (Absatz (3) (b)).
- (b) Der „**Anpassungsbetrag**“ für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist, jeweils bezogen auf die entsprechende ISIN, der Basispreis an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz (3) (f)) multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz (3) (c)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei ein Betrag von 0,005 aufgerundet wird und für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der ungerundete Basispreis des Vortages zugrunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der ♦ („**Basispreis am VB**“) je ISIN für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

- (c) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ errechnet sich im ersten Schritt aus der Summe von (i) dem auf der Reuterseite EURIBOR1M= (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz („**Referenzzinssatz**“) an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz (3) (d)). Dieses Ergebnis wird im zweiten Schritt durch 365 dividiert. Der ♦ („**Anpassungsprozentsatz im 1. AZ**“) je ISIN entspricht dem in der Tabelle (siehe Wesentliche Ausstattungsmerkmale) aufgeführten Prozentsatz.
- (d) Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegter Prozentsatz.
- (e) Die ♦ („**Stop-Loss-Barriere im 1. AZ**“) je ISIN entspricht dem in der Tabelle (siehe Wesentliche Ausstattungsmerkmale) aufgeführten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die „**Stop-Loss-Barriere**“ an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.
- (f) Der „**Anpassungstag**“ ist der erste Kalendertag eines jeden Monats. Sollte dieser Tag kein Bankarbeitstag (Absatz (5)) sein, verschiebt sich der Anpassungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der 2. November 2009.
- (g) Der „**Anpassungszeitraum**“ ist der Zeitraum vom ♦ („**Verkaufsbeginn**“) bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und dann jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- (h) „**Feststellungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5, der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin. Wird der unmittelbar vor dem Auszahlungstag (§ 3 Absatz (1)) liegende Feststellungstag verschoben, so verschiebt sich der Auszahlungstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Feststellungstag und dem Auszahlungstag mindestens fünf Bankarbeitstage liegen.
- (i) „**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4), jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat Dezember 2009. Sollte der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.
- (j) „**Aktienkurs**“ ist jeder an der ♦ („**Maßgeblichen Börse**“) festgelegte Kurs der ♦ („**Referenzaktie/Gesellschaft**“) ♦ „**WKN der Referenzaktie**“).

(4)

- (a) Falls ein Aktienkurs zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem ♦ („**Verkaufsbeginn**“) an einem Tag, an dem kein Störereignis (§ 5) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, die ♦ („**Stop-Loss-Barriere im 1. AZ**“) bzw. die jeweils nachfolgende Stop-Loss-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ „**Call**“) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ „**Put**“) („**Knock-out-Ereignis**“) verfällt der Optionsschein wertlos, das heißt der Rückzahlungsbetrag beträgt Euro 0,00 und der Einlösungstermin entspricht dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.
- (b) Nach Eintritt eines Knock-out-Ereignisses hat der Gläubiger jedoch das Recht, innerhalb von 5 Bankarbeitstagen („**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Ankauf der von ihm gehaltenen Optionsscheine von der Emittentin zu verlangen („**Andienungsrecht**“).

Der durch die Emittentin zu zahlende Kaufpreis je Optionsschein beträgt üblicherweise 1/10 Eurocent.

- (5) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.

„**Börsenhandelstag**“ ist jeder Übliche Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse zum Handel während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten tatsächlich geöffnet sind. Dabei spielt keine Rolle, ob die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse früher als gewöhnlich (ohne Rücksicht auf einen nachbörslichen Handel oder einen Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten) schließen. „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich Absatz (8), ♦ („**Maßgebliche Börse**“) ♦ („**ISIN**“), oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich Absatz (8), die ♦ („**Maßgebliche Terminbörse**“) ♦ („**ISIN**“) oder jeder Nachfolger dieser Börse.

- (6) Die Einlösung kann nur gefordert werden, wenn durch den Gläubiger spätestens am fünften Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- (a) bei der Zahlstelle (gemäß Absatz (7)) geht um oder vor 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine schriftliche Erklärung des Gläubigers („**Einlösungserklärung**“) ein, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und folgende Angaben beinhalten:

- den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit seine Rechte aus den Optionsscheinen auszuüben,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann, und
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

- (b) Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Systems und/oder Clearstream Banking S.A. die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum fünften Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Systems oder Clearstream Banking S.A. per Telefax vorliegt.

Sollte eine der unter diesem Absatz (6) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (7) **„Zahlstelle“** ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134-2551. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin gemäß § 9 bekannt zu machen.
- (8) Während der Laufzeit der Optionsscheine ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder die Maßgebliche Terminbörse neu zu bestimmen. Die Berechnungsstelle wird dies nach § 9 bekannt geben.
- (9) Die Emittentin behält sich in Bezug auf jede ISIN vor, weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben.

§ 3

Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag - gerundet auf volle Cent (0,5 Cent werden aufgerundet) - am fünften Bankarbeitstag nach dem Einlösungstermin bzw. dem ordentlichen Kündigungstermin oder einen etwaigen Kündigungsbetrag gemäß § 4 Absatz (8) am fünften Bankarbeitstag nach Wirksamwerden der Kündigung in Euro zu zahlen (**„Auszahlungstag“**).
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung geschuldeter Geldbeträge gemäß diesen Bedingungen anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 4

Anpassung, Kündigung

- (1)
 - (a) Gibt die Gesellschaft der Referenzaktie einen Potentiellen Anpassungsgrund (Absatz (1) (b)) bekannt, prüft die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob der Potentielle Anpassungsgrund einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat. Kommt die Berechnungsstelle zu dem Ergebnis, dass ein solcher Einfluss vorliegt, ist sie berechtigt, Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erscheinen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen oder der Liquidität der Referenzaktie Rechnung zu tragen. Hierbei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.
 - (b) Folgende Umstände sind ein **„Potentieller Anpassungsgrund“**:
 - (i) eine Dividendenausschüttung der jeweiligen Referenzaktie; in diesem Fall nimmt die Emittentin eine Anpassung insbesondere des jeweiligen (**„Basispreises“**) und der jeweiligen Stop-Loss-Barriere nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor;
 - (ii) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung

von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem;

- (iii) eine Zuteilung oder Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft der Referenzaktie in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die dem Berechtigten in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Aktionär ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Aktien oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Unternehmens, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (D) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird;
 - (iv) eine außerordentliche Dividende;
 - (v) eine Einzahlungsaufforderung für nicht voll einbezahlte Referenzaktien;
 - (vi) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
 - (vii) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft der Referenzaktie, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten **unterhalb** des (nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle festgestellten) Marktwertes vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder rückangepasst wird; oder
 - (viii) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) Sollte(n) (i) bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Liquidität an der Maßgeblichen Börse deutlich abnehmen, (ii) aus irgendeinem Grund (außer im Fall eines Zusammenschlusses, für den dann die Regelungen in Absatz (3) gelten) die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt werden, (iii) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, Liquidation oder ein ähnlicher Fall drohen, unmittelbar bevorstehen oder eingetreten sein oder ein Insolvenzantrag gestellt worden sein, oder (iv) alle Referenzaktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, ist die Emittentin berechtigt, gemäß Absatz (8) zu kündigen.

Falls die Notierung oder sonstige Einbeziehung der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird, eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Berechnungsstelle ferner berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse („**Ersatzbörse**“) zu bestimmen und dadurch ihr gegebenenfalls notwendig erscheinende Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse.

- (3) Im Fall (i) einer Konsolidierung, Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder eines verbindlichen Aktientauschs der Gesellschaft der Referenzaktie mit einer anderen Person oder Gesellschaft, (ii) einer Übertragung der Referenzaktie oder einer Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Gesellschaft oder Person oder (iii) einer Übernahme der Referenzaktie insgesamt oder zum Teil durch eine andere Gesellschaft oder Person bzw. wenn eine andere Gesellschaft oder Person das Recht hat, die Referenzaktie insgesamt oder zum Teil zu erhalten („**Zusammenschluss**“), nimmt die Berechnungsstelle etwaige Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor, wobei jedoch keine Anpassung erfolgt, nur um Änderungen in der Volatilität, erwarteten Dividenden, Zinssätzen oder der Liquidität der Referenzaktie Rechnung zu tragen. Ferner ist sie berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, statt der betroffenen Referenzaktie

eine Ersatzaktie zu bestimmen. Dabei ist die Berechnungsstelle berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden.

- (4) Sollte die Gesellschaft der Referenzaktie Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme sein, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Referenzaktie der Gesellschaft hat, und sollten den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zustehen, ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die bisherigen Referenzaktie(n) derjenigen Gesellschaft(en), die Gegenstand einer Spaltung oder ähnlichen Maßnahmen ist bzw. sind, zu ersetzen. Die Ersetzung kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass die Berechnungsstelle eine neue Referenzaktie oder einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt. Soweit die Berechnungsstelle einen Korb neuer Referenzaktien bestimmt, wird die Berechnungsstelle den Anteil für jede neue Referenzaktie festlegen, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb neuer Referenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie(n) umfassen. Bei der Ausübung des billigen Ermessens (§ 315 BGB) wird die Berechnungsstelle insbesondere die Liquidität der betroffenen Werte berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, für die Anpassung als Richtlinie zu verwenden. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, weitere oder andere Anpassungen vorzunehmen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend für die neue Referenzaktie bzw. den Korb neuer Referenzaktien.
- (5) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung als angemessen erscheinen lassen, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (6) Wird aufgrund der Bestimmungen dieses § 4 die Referenzaktie ersetzt („**Ersatzaktie**“), so bestimmt die Berechnungsstelle die für die betreffende Ersatzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse. Ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Stichtag (Absatz (7)) gilt der zu ersetzende Referenzaktie nicht mehr als Referenzaktie und die in § 2 Absatz (2) genannte Gesellschaft nicht mehr als Gesellschaft und die zu ersetzende Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse nicht mehr als Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse und gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Ersatzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Emittentin der Referenzaktie fortan als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche Emittentin der Ersatzaktie ist und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Berechnungsstelle neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (7) Falls die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung vornimmt, bestimmt sie den maßgeblichen Stichtag („**Stichtag**“), an dem eine Anpassung wirksam wird, und veröffentlicht die Anpassung und den Stichtag unverzüglich gemäß § 9.
- (8) Ist nach Ansicht der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassung, wie in den Absätzen (1) bis (5) beschrieben, nicht möglich, oder ist als Anpassung die Kündigung nach diesem Absatz (8) vorgesehen, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9. Im Falle einer Kündigung erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Berechnungsstelle als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird fünf Bankarbeitstage nach der Bekanntmachung zur Zahlung fällig.
- (9) Legt die Berechnungsstelle im Rahmen ihrer Berechnungen einen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten Aktienkurs zugrunde und wird dieser von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Aktienkurs innerhalb von zwei Börsenhandelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Aktienkurses bekannt gegeben, erfolgt eine Neuberechnung auf der Grundlage des berichtigten Aktienkurses. Die Neuberechnung kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Rückzahlungsbetrages oder des Kündigungsbetrages oder Ersetzungsbetrages oder des Rückzahlungstages führen. Änderungen wird die Berechnungsstelle dem Gläubiger mitteilen, verbunden mit der Information, welche Geldbeträge der Gläubiger von der Emittentin noch erhält bzw. an diese erstatten muss. Veröffentlichungen von Berichtigungen außerhalb der oben genannten Frist bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Marktstörung, Unterbrochener Tag

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist insbesondere (i) eine Handelsstörung (Absatz (2) (a)), (ii) eine Börsenstörung (Absatz (2) (b)) und/oder (iii) eine Vorzeitige Schließung (Absatz (2) (c)), welche in allen Fällen nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (2)
 - (a) Eine „**Handelsstörung**“ ist die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels durch die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse oder anderweitig (aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte von der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse vorgegebene Grenzen überschreiten oder aus einem anderen Grund) entweder
 - (i) in der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse oder
 - (ii) in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie an der Maßgeblichen Terminbörse.
 - (b) Eine „**Börsenstörung**“ ist jedes Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Marktteilnehmer aussetzt oder beeinträchtigt, generell (i) Transaktionen in oder den Marktwert der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse zu realisieren oder (ii) Transaktionen in oder den Marktwert von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie an der Maßgeblichen Terminbörse zu realisieren oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse keinen ♦ („**Referenzkurs**“) für die Referenzaktie feststellt, bekannt macht oder veröffentlicht.
 - (c) Eine „**Vorzeitige Schließung**“ ist die Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse an einem Börsenhandelstag vor der jeweiligen üblichen Börsenschlusszeit.
- (3) Ein „**Unterbrochener Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag, an dem die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse während ihrer üblichen Handelszeiten nicht öffnet oder an dem eine Marktstörung vorliegt.
- (4) Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Feststellungstag ein Unterbrochener Tag vorliegt, so verschiebt sich der Feststellungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag, der kein Unterbrochener Tag ist. Handelt es sich an den acht nachfolgenden Üblichen Handelstagen jeweils um einen Unterbrochenen Tag, so gilt dieser achte Tag ungeachtet der Tatsache des Vorliegens eines Unterbrochenen Tages als der Feststellungstag und die Berechnungsstelle schätzt den ♦ („**Referenzkurs**“) Der ♦ („**Referenzaktie/Gesellschaft**“) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 6

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, erstmals zum ersten Bankarbeitstag im Juni 2010 und danach am ersten Bankarbeitstag der Monate September, Dezember, März und Juni eines jeden Jahres („**ordentlicher Kündigungstermin**“) die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Einer Einlösungserklärung der Gläubiger bedarf es nicht.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 30 Tage vor dem ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen.
- (3) Das Recht der Gläubiger, die Einlösung der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin zu verlangen, der vor dem ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die ordentliche Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 7

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf, und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8

Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger und/oder in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erscheint, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Emittentin. Jede Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt. Ausgenommen davon ist das Eintreten des Knock-out-Ereignisses gemäß § 2.

§ 10

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu ergänzen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 11

Berechnungsstelle

- (1) „**Berechnungsstelle**“ ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen übernommen hat. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern. Unbeschadet dessen haftet die Berechnungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist.
- (5) Feststellungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Berechnungsstelle sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 12

Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an dem Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 14. Oktober 2009

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main
